

# Transparenzregister

20. August 2021 von RA Philipp Dietz

Blogbeitrag

***Am 10.6.2021 hat der Bundestag das Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten („Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz“, BGBl. I 2021, 2083) verabschiedet. Das Gesetz ist mit Wirkung vom 01.08.2021 in Kraft getreten und führt zu weitreichenden Mitteilungspflichten für Unternehmen.***

Im Transparenzregister werden die wirtschaftlich Berechtigten von im Geldwäschegesetz (GwG) näher bezeichneten Gesellschaften und Vereinigungen (sog. transparenzpflichtige Rechtseinheiten) erfasst. Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung steht, § 3 GwG. Bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften gelten nach § 3 Abs. 2 GwG natürliche Personen als wirtschaftliche Berechtigte, die unmittelbar oder mittelbar Eigentümer von mehr als 25% des Kapitals sind, mehr als 25% der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

Transparenzpflichtige Rechtseinheiten gem. § 20 GwG sind juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH, AG) und eingetragene Personengesellschaften (z.B. KG, GmbH & Co. KG). Transparenzpflichtige Rechtseinheiten gem. § 21 GwG sind Trusts, nicht rechtsfähige Stiftungen und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen. Mitteilungspflichtig sind nach § 20 GwG die transparenzpflichtigen Rechtseinheiten selbst. Bei Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG sind die Verwalter und Treuhänder mitteilungsspflichtig.

Mitteilungspflichtige Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten sind der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, der Wohnort, das Wohnsitzland, alle Staatsangehörigkeiten, sowie Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Mit der Gesetzesänderung zum 01.08.2021 ist die sog. Mitteilungsfiktion des bis einschließlich zum 31.07.2021 geltenden § 20 Abs. 2 GwG weggefallen und das Transparenzregister von einem Auffangregister zu einem Vollregister geworden. Dies hat für transparenzpflichtige Rechtseinheiten, die sich bisher auf die Mitteilungsfiktion berufen konnten zur Folge, dass eine bislang entbehrliche Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten nun zwingend vorzunehmen ist. Hiervon betroffen ist nahezu jedes Unternehmen in Deutschland.

Es bestehen Übergangsfristen bis zum 31.03.2022 für AG, SE, KGaA, bis zum 30.06.2022 für GmbH, Personengesellschaften und Genossenschaften und bis zum 31.12.2022 für sonstige transparenzpflichtige Rechtseinheiten, um die Mitteilungspflichten an das Transparenzregister zu erfüllen. In dieser Zeit sind die Eigentümerstrukturen zu überprüfen und noch nicht erfolgte Mitteilungen an das Transparenzregister vorzunehmen. Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich.



Ihr Ansprechpartner:  
**Philipp Dietz**  
Rechtsanwalt  
+49 211 47838-150  
[dietz@adkl-msi.de](mailto:dietz@adkl-msi.de)